OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605045/2/FP

Datum:
Linz, 16. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von S K, geb. x, K x, x S gegen die Höhe der im Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 26. Jänner 2022, GZ: VStV/921302017218/2021 verhängte Strafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Strafe auf 500 Euro (100 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) herabgesetzt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis machte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer den Vorwurf an einem bestimmten Ort in S, zu einer bestimmten Zeit, die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 70 km/h überschritten zu haben.
Die belangte Behörde verhängte eine Strafe von 1.000 Euro (7 Tage und 22 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) und sprach aus, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 100 Euro zu bezahlen habe.

Die Höhe der Strafe begründete die belangte Behörde mit dem Ausmaß des Verschuldens und damit, dass der Bf nicht unbescholten sei. Die verhängte Strafe entspreche dem Unrechts- und Schuldgehalt und sei notwendig, um den Bf in Hinkunft von der Begehung derartiger Übertretungen abzuhalten.
Auf die persönlichen Verhältnisse habe keine Rücksicht genommen werden können, da diese der Behörde nicht bekannt gewesen seien.

I.2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 25. Februar 2022 rechtzeitig Beschwerde. In der Beschwerde hielt der Bf fest, dass er Schüler sei und kein Einkommen habe. Es tue ihm leid.
Er ersuche um „Verminderung“ der Strafe.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht (VwG) die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 1. März 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG abgesehen, weil der Bf keine Verhandlung beantragt hat und sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Spruch des im Rubrum genannten Straferkenntnisses lautet in seinen wesentlichen Passagen:

„Spruch

Datum/Zeit:	19.11.2021, 01:33 Uhr
Ort:	x S, H x, Höhe P S in Fahrtrichtung stadteinwärts
Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: x (x)

Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 70 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. §20 Abs. 2 StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. €1.000,00	7 Tage(n) 22 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 2e StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021

"
[Straferkenntnis]

Die Beschwerde lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mein name ist S K. Ich habe vor 3 wochen eine Strafe von 1.100€ bekommen worüber ich mir sehr viel Gedanken mache, weil ich immer noch Schüler bin und gar kein Einkommen habe. Es tut mir von Anfang an leid für das was ich im Straßenverkehr gemacht habe an diesem Tag. Ich möchte ganz Nett nach einer Verminderung der Strafe fragen. Es würde mir sehr viel im Leben weiterhelfen. Wie gesagt das ganze tut mir sehr leid [...]"
[Beschwerde; Rechtsschreibfehler im Original]

Zum Zeitpunkt der Tat war der Bf einmal wegen eines kraftfahrrechtlichen Delikts rechtskräftig vorbestraft (Tat nach § 102 Abs 1 iVm § 7 Abs 1 KFG iVm § 4 Abs 4 Z 1 KDV; zu geringe Profiltiefe)

Der Bf ist Schüler und hat kein Einkommen.
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zum Gegenstand des Verfahrens

„Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache' des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]." (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Beschwerde nur in Bezug auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22. März 1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen. (VwGH 19. Oktober 2017, Ra 2017/02/0062)
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch des Straferkenntnisses angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

III.2. Strafbemessung

III.2.1. Die hier wesentliche Bestimmung des § 99 StVO lauten:

„§ 99. Strafbestimmungen.
[...]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.[...]"

III.2.2. Der Bf hat die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit nach den Feststellungen um 70 km/h überschritten. An diese Feststellung ist das Verwaltungsgericht nach dem oben Gesagten gebunden.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung

bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Nach der Strafbestimmung des § 99 Abs. 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

III.2.3. Die belangte Behörde hat hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf dargelegt auf die Berücksichtigung zu verzichten, weil sie keine Kenntnis von den Verhältnissen habe. Dieses Vorgehen widerspricht dem ausdrücklichen Wortlaut des § 19 Abs 2 VStG. Die belangte Behörde ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes berechtigt, mangels Informationen durch den Betroffenen von einer Schätzung der Einkommensverhältnisse iSd eines Durchschnittseinkommens auszugehen. (VwGH 18. November 2011, 2011/02/0322; vgl. VwGH 4. Dezember 1998, 97/17/0143).
Vorliegend hat der Bf allerdings bereits in seiner Rechtfertigung vom 30. November 2021 dargelegt, dass er Schüler sei, was nahe legt, dass er kein wesentliches Einkommen hat. Dementsprechend äußert sich der Bf in seiner Beschwerde. Angesichts des Alters des Bf (Jahrgang 2004) erscheint dieses Vorbringen nachvollziehbar, sodass das Verwaltungsgericht davon ausgeht, dass der Bf Schüler ist und über kein nennenswertes Vermögen und Einkommen verfügt.

Der Bf war zum Zeitpunkt der Tat einmal wegen eines Delikts nach dem KFG rechtskräftig vorbestraft, weil sein Reifenprofil nicht den Mindestprofiltiefen der KDV entsprach. Es handelt sich dabei um eine Tat, die das gleiche Rechtsgut, wie die vorliegende, die Sicherheit im Straßenverkehr, betrifft, und beruht auf der gleichen schädlichen Neigung, weshalb die Tat als Erschwerungsgrund zu werten ist. (vgl. VwGH 28. Juli 2010, 2010/02/0108)

Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe sind nicht ersichtlich.

III.2.4. Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung der Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Diesem Schutzzweck hat der Bf, in dem er die im Ortsgebiet erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h überschritten hat, zuwidergehandelt. Geschwindigkeitsüberschreitungen wie die vorliegende stellen schwerwiegende

Übertretungen dar und führen immer wieder zu gefährlichen Situationen und Verkehrsunfällen mit Verletzten und Toten.
Der Bf hat den strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitswert von 40 km/h, welcher zur Anwendbarkeit der (strengeren) Strafnorm des § 99 Abs. 2e StVO führt deutlich, nämlich um weitere 30 km/h, überschritten. Aus dieser Überschreitung ergibt sich ein zusätzliches beträchtliches Gefahrenpotential für den Straßenverkehr (bspw. eine Verlängerung des Bremswegs).

Das Verschulden des Bf ist demnach – auch über Geschwindigkeitsübertretungen von 40 km/h hinausgehend – als nochmals deutlich gesteigert zu bewerten und ist der Unrechtsgehalt der Übertretung durch eine über die gesetzliche bereits berücksichtigte Überschreitung von über 40 km/h hinausgehende Überschreitung um weitere 30 km/h besonders hoch.

Angesichts der doch deutlich über die 40 km/h Grenze hinausgehenden Überschreitung und der vorliegenden Vorstrafe kann nach Ansicht des erkennenden Richters auch unter Berücksichtigung der schlechten persönlichen Verhältnisse des Bf nicht die gesetzliche Mindeststrafe von 300 Euro verhängt werden, die für Fälle von geringen Überschreitungen des strafsatzbestimmenden Werts in Betracht kommt. Vielmehr ist die Mindeststrafe spürbar zu überschreiten.

Dennoch erachtet das Gericht die von der Behörde verhängte Strafe von 1.000 Euro als unbillig. Unter Berücksichtigung der Einkommenslosigkeit des Bf erscheint eine Herabsetzung der Strafe auf 500 Euro (es sind dies 10 % der möglichen Höchststrafe) gerechtfertigt und vertretbar. Gerade der Umstand, dass der Bf offenbar gemeint hat, bei öffentlichen Straßen handle es sich um Rennstrecken, ist besonders auf die spezialpräventive Wirkung zu achten. Die nunmehr festgesetzte Geldstrafe erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und ihn daran zu erinnern, dass die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten im Straßenverkehr im Interesse der Verkehrssicherheit von wesentlicher Bedeutung ist, und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 100 Stunden festzusetzen.

Ein Vorgehen nach § 20 VStG kommt angesichts des Fehlens von Milderungsgründen nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall

der Z 4 gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Eine Anwendung dieser Bestimmung kommt nicht in Betracht, weil weder die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat, noch geringes Verschulden kumulativ vorliegen (VwGH 7. April 2017, Ra 2016/02/0245 mit Vorjudikatur).

III.2.5. Kosten

Aufgrund des teilweisen Obsiegens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen. Die Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens ermäßigen sich auf 50 Euro (10 % der Strafe).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und ist der vorliegende Fall auch nicht verallgemeinerungsfähig, weil eine einzelfallbezogene Strafbemessung durchzuführen war. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl